



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. Mai 2021  
Seite 1 von 2

OVG Münster

Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen,  
Köln, Minden und Münster

Aktenzeichen 522-26.21.08-  
000004  
bei Antwort bitte angeben

**- nur per elektronischer Post -**

RAfr Firus  
Telefon 0211 837-2243  
Telefax 0211 837-2200  
FP-522@mkffi.nrw.de

## Rückführungen in den Irak

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MKFFI erreichten in letzter Zeit mehrere Anfragen von  
Verwaltungsgerichten zur Rückführungspraxis in den Irak.

Ich nehme dies zum Anlass, Ihnen mit den nachfolgenden Ausführungen  
einen Überblick über die aktuelle Situation zu geben.

Die Erlasse des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 14.  
Februar 2007, Az.: 15-39.03.02-3-Irak sowie 13. Juli 2007, Az.: 15-  
39.03.02-5 Irak wurden durch neuere Erlasse weder ersetzt noch ergänzt,  
sind aber überholt und finden keine Anwendung mehr.

Für Rückführungen in den Irak gilt aktuell:

- Rückführungen in den Irak finden grundsätzlich statt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Begleitete Rückführungen finden derzeit nur für Straftäter, Gefährder oder andere sicherheitsrelevante Personen statt<sup>1</sup>.
- Sammelrückführungen erfolgen ausschließlich nach Bagdad. Die Rückführung nordirakischer Straftäter erfolgt ebenfalls über Bagdad.

Das MKFFI lässt sich bei geplanten Rückführungen in den Irak derzeit von der Zentralstelle (ZFA) bei der ZAB Bielefeld die Einzelfälle zur Kenntnisnahme zuleiten. Eine Zustimmung des MKFFI ist aber keine Voraussetzung für die Rückführung in den Irak.

Sofern Rückfragen bestehen, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Strube

---

<sup>1</sup> Bei Personen, die im Besitz gültiger irakischer Nationalpässe sind und keine Straftaten begangen haben, sind unbegleitete Rückführungen per Linienflug grundsätzlich denkbar.